

BGer 7B 641/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_641_2023

FR: TF 7B 641/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 641/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und (kumulativ) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Legitimiert ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG insbesondere die Privatklägerschaft, mithin die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen indes nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Zivilforderungen im Sinne dieser Bestimmung sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Line solche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, sind keine Zivilansprüche, die adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden können. Die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Nichtanhandnahme einer Untersuchung kann sich diesfalls nicht auf Zivilansprüche auswirken (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 125 IV 161 E. 2b). Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG ist zur Beschwerde ferner die Person berechtigt, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht.

E. 1.2

Der Gutachtensauftrag einer kantonalen Behörde ist kein privatrechtlicher Auftrag, sondern ein Rechtsverhältnis des kantonalen öffentlichen Rechts (BGE 134 I 159 E. 3; Urteil 6B_709/2018 vom 24. Juli 2018 E. 2.1; je mit Hinweisen). Demgemäss stellt die Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin im Dienst des Staates eine hoheitliche Aufgabe dar (Urteile 2C_763/2013 vom 28. März 2014 E. 4.3.1; 2C_121/2011 vom 9. August 2011 E. 3.3.2). Allfällige Haftungsansprüche gegen den Gutachter oder die Gutachterin richten sich nach den kantonalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen zur Staatshaftung. Ein persönlicher Anspruch der geschädigten Person gegen die Experten ist in der Regel ausgeschlossen. Die Geschädigte, der ausschliesslich öffentlich-rechtliche Ansprüche aus Haftungsrecht gegen den Staat zustehen, und die keine Zivilforderung gegen die angeblich fehlbaren Personen geltend machen kann, ist nicht beschwerdelegitimiert nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (vgl. zum Ganzen: Urteile 6B_597/2018 vom 24. September 2018 E. 2.3; 6B_1168/2014 vom 13. Februar 2015 E. 1.2; 6B_798/2015 vom 22. Juli 2016 E. 2.4; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Vorliegend leitet die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche aus einem angeblich fehlerhaften Gutachten von behördlich eingesetzten Sachverständigen ab. Diese Ansprüche wären entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung öffentlich-rechtlicher Natur, womit die Beschwerdelegitimation nicht gegeben ist. Soweit die Beschwerdeführerin betreffend den vorinstanzlichen Verzicht auf die Einholung eines Gutachtens über die streitige Gutachtenserstellung sowie auf die Durchführung weiterer Befragungen bzw. entsprechender Anweisungen an die Staatsanwaltschaft Gehörsrügen vorbringt, sind diese unzulässig: Es geht dabei nicht um die Berechtigung im Sinne der sog. "Star-Praxis", am Verfahren teilzunehmen (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen), sondern im Ergebnis ebenfalls um eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unzulässig. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.